

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
41 (1894)**

6 (19.2.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725378](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725378)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894.

Montag, 19. Februar.

N^o. 6.

Städtische Biersteuer betreffend.

Bekanntlich ist vor Kurzem von den städtischen Behörden in Hannover die Einführung einer Biersteuer beschlossen. Das hierfür entworfene Ortsstatut lautet wie folgt:

Ortsstatut,

betr. die Erhebung einer Gemeindeabgabe vom Bier.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums und mit Genehmigung des Bezirksausschusses wird für die Königliche Haupt- und Residenzstadt Hannover nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Von allem innerhalb des Stadtbezirks zum Verzehr oder Verbrauch kommenden Bier wird eine Gemeindeabgabe von 65 M für das Hektoliter erhoben.

§ 2.

Die Abgabepflicht tritt ein:

- a. für alles hier gebraute Bier, sobald es in den Besitz von hiesigen Abnehmern übergeht oder in der Brauerei selbst zum Verzehr kommt,
- b. für auswärts gebrautes Bier, sobald es in den Stadtbezirk eingeführt wird.

Bier, welches durch Hannover nur durchgeführt wird, ohne daß die Gebinde oder Gefäße innerhalb des Stadtbezirks geöffnet werden, ist von der Abgabe frei. (Vergl. § 7 Abs. 4.)

§ 4.

Entrichtet wird die Abgabe an der Stadtkasse während der Rassenstunden an demselben Tage, an welchem die Abgabepflicht eintritt, oder an den beiden folgenden Werktagen. (Vergl. jedoch § 9.)

§ 5.

Zahlungspflichtig sind:

- a. für das hier gebraute Bier die Brauereibesitzer,

- b. für das auswärts gebraute Bier, wenn es auf der Eisenbahn eingeführt wird, die in dem Frachtbriefe bezeichneten Empfänger, wenn es auf anderen Transportwegen (per Achse u. s. w.) eingeführt wird, diejenigen, welche das Bier in den Stadtbezirk einbringen.

§ 6.

Bei der Zahlung hat der Abgabepflichtige der Stadtkasse eine Nachweisung über das abgabepflichtige (abgesetzte, empfangene oder eingebrachte, vergl. § 5) Bier vorzulegen.

Die Nachweisung ist nach dem anliegenden Muster A auszufüllen und doppelt auszufertigen. Ein Exemplar wird dem Abgabepflichtigen abgestempelt zurückgegeben und dient zum Ausweis gegenüber den Kontrollbeamten, das andere Exemplar bleibt bei der Stadtkasse als Belag.

§ 7.

Zur Kontrolle werden Meldestellen eingerichtet.

Wird Bier aus den hiesigen Brauereien zu den heimischen Abnehmern gebracht oder von diesen abgeholt oder von auswärts oder von den Bahnhöfen per Achse u. s. w. eingeführt, so hat der Transportführer die Nachweisung (§ 6) bei sich zu tragen und an der nächsten Meldestelle vorzulegen.

In diesem Falle behält die Meldestelle das eine Exemplar zur Einlieferung an die Stadtkasse, während das andere Exemplar abgestempelt zurückgegeben wird und zum Ausweis gegenüber den Kontrollbeamten, sowie zur Vorlegung bei der Abgabentrachtung (§ 6) dient.

Wird Bier per Achse u. s. w. durch die Stadt durchgeführt, so hat der Transportführer die Nachweisung an der dem Eingange zunächst belegenen Meldestelle vorzulegen und das abgestempelt zurückerhaltene Exemplar bei der dem Ausgange zunächst belegenen Meldestelle abzugeben.

Das bahnseitig zugerollte Bier wird vom Empfänger nach Maßgabe des § 6 bei der Stadtkasse angemeldet und versteuert.

§ 8.

Alle Personen, welche sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkaufe oder Ausschank befassen, insbesondere Bierhändler, Wirthe und gesellige Vereine, haben ein Lagerbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen und monatlich auszugswise Abschrift dieses Lagerbuchs (Muster C) der Stadtkasse einzureichen.

Das Lagerbuch ist 2 Jahre lang von der letzten Eintragung an aufzubewahren.

§ 9.

Brauereien und hiesigen Biergroßhändlern kann vom Magistrate gestattet werden, ihre Nachweisungen (§ 6) oder statt dessen Auszüge ihrer Bücher monatlich vorzulegen und die Abgabe monatlich zu entrichten, wenn sie eine geordnete Buchführung haben und bereit sind, den Kontrollbeamten jederzeit Einsicht ihrer Bücher zu gewähren, soweit dieselben die Erzeugung und den Vertrieb von Bier betreffen.

Die Vorschriften des § 7 kommen dann in Wegfall.

§ 10.

Für das nachweislich nach auswärts in Mengen von mehr als 10 Litern verkaufte Bier, für welches hier die Abgabe bereits entrichtet war, wird der Abgabebetrag erstattet, sobald der Nachweis der Identität des ausgeführten Bieres mit dem bereits versteuerten in glaubhafter Weise erbracht wird.

Um eine Prüfung in dieser Richtung zu ermöglichen, muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Transports der vom Magistrate bezeichneten Kontrollstelle Anzeige erstattet werden unter Vorlegung einer den Vorschriften des § 6 entsprechenden Nachweisung über das auszuführende Bier.

Auch hier können die im § 9 bezeichneten Erleichterungen gewährt werden.

§ 11.

Desgleichen wird die Abgabe zurückerstattet für das bereits versteuerte Bier, welches nachweislich zur Essigbereitung oder Branntweinfabrikation verwendet oder wegen eingetretener Verderbniß weggegossen wird.

Eine rechtzeitige Anzeige (im Sinne des § 10) ist Vorbedingung der Rückerstattung.

§ 12.

Wird von auswärts eingeführtes Bier, welches gemäß § 7, Abs. 2 und 3 mittels Nachweisung angemeldet ist, am Tage der Einführung bis Abends 7 Uhr wieder aus dem Stadtgebiete ausgeführt, so kann behufs Befreiung von der Abgabe die Wiederausführung an der Meldestelle, bei welcher die Einführung gemeldet ist, abgemeldet werden.

Die Abmeldung ist sowohl auf der behufs der Abgabentrachtung eingelieferten, als auf der dem Transportführer belassenen Nachweisung zu vermerken.

Die Bestimmungen des § 9 greifen auch in diesem Falle Platz.

§ 13.

Die Inhaber der Meldestellen und die Kontrollbeamten sind jederzeit befugt, die Fuhrwerke u. s. w., auf welchen (im Sinne des § 7, Abs. 2 und 4) Bier geführt wird, zu revidieren und sich von den Transportführern die Nachweisung vorzeigen zu lassen.

Die im § 8 bezeichneten Personen u. s. w. haben den Kontrollbeamten jederzeit auf Verlangen das Lagerbuch vorzulegen.

Auf schriftliche Anweisung des Magistrats haben sie denselben jederzeit Zutritt zu den Kellern und sonstigen Lagerräumen zu gestatten. Revisionen zur Nachtzeit (von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens) sind ausgeschlossen.

§ 14.

Sind die Nachweisungen nicht ordnungsmäßig aufgestellt oder sind die Bücher (§ 8 und 9) nicht ordnungsmäßig geführt, so hat der Magistrat, abgesehen von der zulässigen Bestrafung, das Recht, auf Grund vorheriger Verhandlung die zu versteuernde Biermenge nach pflichtmäßigem Ermessen festzustellen und darnach die Abgabe zu erheben.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts werden mit einer Ordnungsstrafe von 3—30 *M* belegt. Bei Hinterziehungen ist außerdem die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

§ 16.

Dieses Statut tritt mit dem 2. April 1894 in Kraft.

An diesem Tage haben die im § 8 bezeichneten Personen u. s. w. bis Mittags 12 Uhr eine Nachweisung (§ 6) über das bei ihnen lagernde Bier, soweit die Gesamtmenge desselben ein Hektoliter übersteigt, bei der Stadtkasse vorzulegen und die Abgabe dafür zu entrichten. Mit der Eintragung dieses Bieres ist das Lagerbuch (§ 8) zu beginnen.

Hannover, den 31. Januar 1894.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. (Unterschrift.)